

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevorvertretung in der Sitzung am 25.03.2021 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand für den Vogelpark Niendorf/Ostsee, mit Bescheid vom 18.07.2023, Az.: IV 524-512.111-55.42 (63. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit, gem. § 6 Abs. 5 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan, zum Beginn des 21.10.2023, wirksam.

Ziel und Zweck der Planung:

Das städtebauliche Planungsziel der Gemeinde besteht in der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Vogelparks. Darüber hinaus soll dem touristisch wichtigen Vogelpark eine langfristige Entwicklungsperspektive gegeben werden. Erforderlich dazu sind die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie die Zulassung von erforderlichen Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich des bestehenden Parkgeländes.

Alle Interessierten können die 63. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Außenstelle der Gemeindevorwaltung Timmendorfer Strand, Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 1.01, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Natürlich ist auch eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit, nach telefonischer Rücksprache, möglich.

Die Planunterlagen sind in Kürze auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <https://service.kreis-oh.de/portal/apps/webappviewer/index.html> und auf dem B-Planpool <https://www.b-plan-services.de> online einsehbar.

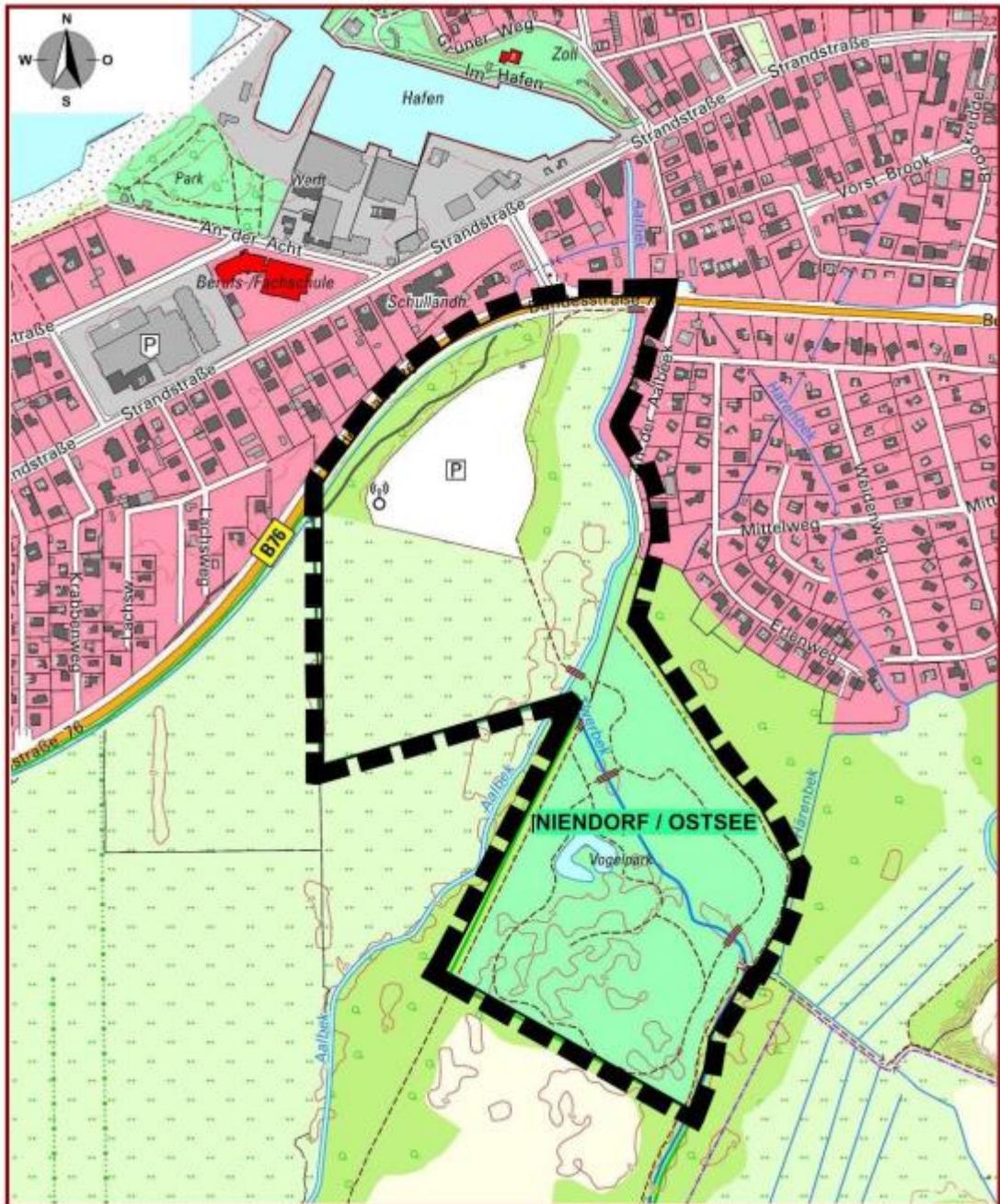
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Das Plangebiet grenzt direkt an den Ort Niendorf. Es liegt südlich der Bundesstraße B 76 bzw. nordwestlich der Bebauung „Erlenweg“. Ansonsten ist das Gebiet von Außenbereichsflächen begrenzt. Die Flurstücke 266/21, 213/8 ,285/8, 266/18 ,264/3 ,264/1, 266/17,266/19,266/2, 59/3,283/78,283/80,283/79,285/6, Flur 2, Gemarkung Niendorf fallen in den Geltungsbereich.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung.

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 23.11.2023

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister